

Der Beschlussvorschlag wurde geändert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03389**
Datum: 18.01.2022
Bezug-Nummer. VII2021/02811
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.01.2022	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Vorlagen-Nummer: VII/2021/02811)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgender Änderung:

Im § 8 wird ein Abs. 5 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

- (5) **Alternativanträge sind unselbstständige Vorlagen, die sich auf einen mit der Tagesordnung veröffentlichten Beratungsgegenstand einer Beschlussvorlage oder eines Antrages beziehen, diesen aber nachhaltig ändern. Alternativanträge sind immer im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beratungsgegenstand zu behandeln. Davon betroffen ist auch die Verweisung in die Ausschüsse. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrages nach § 8 Abs. 1 abzustimmen. Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates nach § 8 Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzende/n einzureichen und müssen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden.**

~~Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzende/n einzureichen und müssen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden. Ob ein Alternativantrag auf die Tagesordnung genommen wird, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit. Alternativanträge sind nicht selbstständige Beschlussvorlagen und müssen gemeinsam mit dem Ursprungsantrag behandelt werden. Davon betroffen ist auch die Verweisung in die Ausschüsse. Über~~

~~den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.~~

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Alternativanträge geben die Möglichkeit, einen von der Intension sinnvollen Antrag, der z.B. aus formalen Gründen abgelehnt werden muss, in ähnlicher Form mit anderem Tenor einzubringen und zu diskutieren. Das Instrument des Alternativantrags wird seit einiger Zeit bereits im Landtag von Sachsen-Anhalt praktiziert. Auch in Thüringen ist die Nutzung dieses Instruments üblich.

Weiterhin bietet das Instrument der Alternativanträge die Möglichkeit, Anträge zu ähnlichen Themen inhaltlich zusammenzufassen und gemeinsam zu beraten.

Die Abgrenzung zu Änderungsanträgen zu einem jeweiligen Antrag besteht darin, dass der Alternativantrag entgegen einem Änderungsantrag das Wesen der Ursprungsvorlage verändern kann, gleichzeitig aber die tiefere Diskussion zu einem Thema ermöglicht. Der Alternativantrag selbst ist eine unselbständige Vorlage, die immer im Zusammenhang mit dem Ursprungsantrag zu behandeln ist. Wird die Ursprungsvorlage verwiesen, wird wie beim Änderungsantrag der Alternativantrag verwiesen. Organisatorisch werden zugehörige Alternativanträge behandelt, wenn der Ursprungsantrag abgelehnt wurde.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21.01.2022

Sitzung des Stadtrates am 26.01.2022

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine
Ausschüsse (VII/2021/02811)**

Vorlagen-Nr.: VII/2021/03389

TOP: 7.1.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Änderungsantrag der antragstellenden Fraktion (Vorlagen-Nr.: VII/2021/03130) darauf hingewiesen wurde, muss sich der Alternativantrag zwingend auf den mit der Tagesordnung veröffentlichten Beratungsgegenstand der Beschlussvorlage oder des Antrages beziehen. Anderenfalls liegt – mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Tagesordnung – ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 52 Abs. 1 und 4 KVG LSA vor.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister